



Die Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wietzer Gewerbering“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „Wietzer Gewerbering e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wietze, Landkreis Celle.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein fördert die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder, er vertritt diese insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden.

Der Verein soll auch das gesellschaftliche Leben unter seinen Mitgliedern und in der Gemeinde fördern.

§3

Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende, Handwerker und freiberuflich Tätige werden, sowie deren Angehörige. Ebenso kann Mitglied werden eine juristische Person, die ein Gewerbe betreibt. Voraussetzung ist jedoch für jedes Mitglied, daß es seinen Gewerbebetrieb in der Gemeinde Wietze betreibt oder einen Zweigbetrieb in Wietze unterhält. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.2

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des begonnenen Geschäftsjahres

a)

durch den Tod des Mitgliedes,

b)

durch schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung,

c)

durch Ausschluß, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sowie bei Rückständen von mindestens zwei Jahresbeiträgen.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind - der Vorstand - die Mitgliederversammlung.

4.1 Der Vorstand

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig.

2.

der Vorstand besteht aus:

1. dem 1.Vorsitzenden

2. dem 2.Vorsitzenden

3. dem Schatzmeister

4. dem Schriftführer

3.

Vorstand nach §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Vorstandes vertreten.

4.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

5.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

6.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4.2 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

3.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

4.

Zu Änderungen des Vereinszwecks und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn eines der erschienenen Mitglieder dieses verlangt - geheim - .

Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

6.

Mitgliederversammlungen werden von dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2.Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

7.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2.Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

8.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages fest.

9.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu nehmen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§5

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§6

Beiträge, Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 DM und einen Jahresbeitrag von 50,00 DM.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an das Deutsche Erdölmuseum in Wietze. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. September 1993 beschlossen und von den nachstehenden Mitgliedern unterzeichnet.

29323 Wietze, den 27. September 1993

(nachfolgend Unterschriften)

Die vorliegende Satzung ist eine Abschrift der Originalsatzung.
Irrtum bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu § 6:
Auf der Mitgliederversammlung 1998
wurde der Jahresbeitrag
auf 120,00 DM festgesetzt.